

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 81.

Dienstag, den 11. September

1838.

Ueber das literarische Eigenthum.

(Aus Bran's Miscellen.)

Gegenwärtig, wo die Bestimmungen der Deutschen Bundesversammlung, wie des Königreichs Preußen, über den Nachdruck und das literarische Eigenthum das allgemeinste Interesse in Anspruch genommen haben, möchte es nicht unwichtig sein, die Ansichten eines Französischen Publicisten über den Gesetzentwurf über denselben Gegenstand zu vernehmen, mit welchem in Paris das Comité des Innern im Staatsrath beschäftigt ist.

Die Americanischen Gesetze sichern dem Verfasser eines Werkes, oder seinen Erben, nur vierzehn oder achtundzwanzig Jahre freien Nießbrauch der Publication; vierzehn Jahre, wenn der Verfasser in den vierzehn Jahren stirbt, achtundzwanzig, wenn der Todesfall nach Ablauf dieses Termins eintritt. — Die Englischen Gesetze sichern ihm den Besitz seiner Arbeit auf Lebenszeit, und garantiren ihm und seiner Familie diesen Besitz jedenfalls achtundzwanzig Jahre lang; so daß, wenn er während der achtundzwanzig Jahre der Publication stirbt, seine Erben den Genuß des Besitzes bis zum Ablauf dieses Termins fortbehalten; ist er aber todt, und sind die achtundzwanzig Jahre verflossen, so haben die Erben kein Recht weiter in Anspruch zu nehmen. — Besser macht es das Französische Gesetz; es garantirte, wie das Englische Gesetz, dem Verfasser den lebenslänglichen Nießbrauch seiner Werke, und nach seinem Tode in jedem Fall seinen Erben einen Besitz von zwanzig Jahren. — Das im Vorschlag befindliche Gesetz hat noch etwas Besseres im Sinn, als das bestehende; wie dieses erkennt es dem Verfasser ein absolutes Eigenthumsrecht auf Lebenszeit zu

5r Jahrgang.

und garantirt dann noch seinen Erben, oder wer sonst einen gegründeten Rechtsanspruch darauf hat, einen Besitz von fünfzig Jahren, eine Periode, die ungefähr der Lebensdauer der darauf folgenden Generation gleichkommt.

So wichtig nun auch diese Verbesserung ist, so kann man sie doch nicht vollkommen nennen, und trotz des guten Willens der Urheber derselben ist das literarische Eigenthum im Gesetzentwurf nicht reell begründet. Im Princip anerkannt, wird es sogleich in der Anwendung verkannt; denn hier ist der Verfasser reell nur Usufructuar seines Buches, wenn auch immer dieser Nießbrauch fünfzig Jahre nach ihm dauern sollte, und das Publicum wird als wahrhafter Eigenthümer constituirt, weil diesem definitiv das Eigenthum des Werks, und zwar perpetuulich, heimfällt.

Frei heraus gesagt, wir begreifen nicht, warum man, da man doch so viel gethan, dem literarischen Eigenthum eine ziemlich lange Dauer zu garantiren, sich nicht hat entschließen können, zu erklären, daß dasselbe, wie andere Arten des Eigenthums, auf unbestimmte Zeit übertragbar sei. Wir werden uns sogleich erklären, warum; zuvor aber wollen wir in Betracht ziehen, wie die Urheber des Projects, nachdem sie auf die peremptorischste Weise versichert haben, daß die von einem Schriftsteller publicirten Werke wie absolutes Eigenthum betrachtet werden, über welches er das Recht der freien Verfügung hat, sich plötzlich nichts desto weniger zu der Erklärung veranlaßt sehen, daß er es nur auf eine beschränkte Zeit übertragen kann. — Ihre Gründe sind folgende; sie sagen: mit dem Tode eines Schriftstellers complicire sich das Recht seiner Erben auf